

Verordnung

des Burgenländischen Landeshauptmannes

vom 7. Juli 2009

mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kitesurfens auf Teilen des Neusiedler Sees eingeschränkt wird.

- Auszug -

§ 1

- (1) Das Kitesurfen, darunter versteht man jene Sportart, bei der eine auf einem Segelbrett stehende Person von einem Lenkdrachen „Kite“ gezogen wird, ist am Neusiedler See nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.
- (2) Vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres ist das Kitesurfen am Neusiedler See in einem Abstand von weniger als 200m zum Ufer verboten.
- (5) Kitesurfer unterliegen den für Schwimmkörper geltenden Vorrang- und Ausweichregeln der See- und Fluß-Verkehrsordnung.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 1 werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Bitte beachten Sie die Badezone und die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten für Surfer und Kiter am Campingplatz Podersdorf am See.